

	Informationsblatt Leistungsstipendium	<u>Dokument</u> IV.1.2-040-01	<u>Version</u> I
		<u>Änd.dat.</u> 2021-08-27	Seite 1 von 3

Ausschreibung von Leistungsstipendien an der Pädagogischen Hochschule NÖ
für das Studienjahr 2020/21
gemäß § 62 iVm § 59 Studienförderungsgesetz (StudFG)

Leistungsstipendien dienen der Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums. Ein Leistungsstipendium darf gem. § 62 (4) StudFG 750 Euro nicht unterschreiten und 1 500 Euro nicht überschreiten und dient gem. § 62 (1) StudFG

- 1) zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen, die von Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums erbracht wurden, und
- 2) zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt gem. § 62 (3) StudFG durch den Rektor der PH NÖ nach Anhörung der Vertretung der Studierenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vergabe von Leistungsstipendien nur begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, die sich gem. § 62 (2) StudFG an der Zahl der Studienabschlüsse an der PH NÖ orientieren. Die Bewerbungsvoraussetzungen stellen nur einen Richtwert dar und müssen bei einer Vielzahl von Anträgen angepasst werden. Hierbei ist insbesondere der Notendurchschnitt ausschlaggebendes Kriterium. Auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht gem. § 61 (2) StudFG auch bei der Erfüllung aller Kriterien kein Rechtsanspruch.

Bewerbungsvoraussetzungen:

1. Österreichische Staatsbürgerschaft. Als österreichischen Staatsbürger*innen gleichgestellt gelten Staatsbürger*innen von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und von Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige, soweit es sich aus diesen Übereinkommen ergibt, sowie Staatenlose und Flüchtlinge gem. § 4 StudFG.
2. Studierende ordentlicher Studien an der PH NÖ.
3. Einhaltung der Anspruchsdauer gem. § 18 StudFG (vorgesehene Studiendauer zuzüglich eines weiteren Semesters). Die Anspruchsdauer verlängert sich gem. 19 StudFG aus wichtigen Gründen. Wichtige Gründe sind:
 - a) Krankheit der Studierenden, wenn dies durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,

	Informationsblatt Leistungsstipendium	<u>Dokument</u> IV.1.2-040-01	<u>Version</u> I
		<u>Änd.dat.</u> 2021-08-27	Seite 2 von 3

- b) Schwangerschaft der Studierenden und
- c) jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.
4. Die Anspruchsdauer ist ohne weitere Nachweise über die Verursachung zu verlängern:
- bei Schwangerschaft um ein Semester,
 - bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres, zu der Studierende während ihres Studiums gesetzlich verpflichtet sind, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind,
 - bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, um zwei Semester,
 - bei Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder bei Leistung einer Tätigkeit im Rahmen einer Maßnahme gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 des Freiwilligengesetzes, BGBl I Nr. 17/2012, während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.
5. Hervorragende Studienleistungen in einem der folgenden ordentlichen Studien an der PH NÖ im Studienjahr 2020/21 (Prüfungsdatum zwischen 1. Oktober 2020 und 30. September 2021). Es werden nur jene Noten für das Leistungsstipendium berücksichtigt, die bis spätestens 30. September 2021 endgültig eingetragen sind und somit am Erfolgsnachweis der PH NÖ aufscheinen.
- Bachelorstudium Lehramt Primarstufe
 - Masterstudium Lehramt Primarstufe
 - Bachelorstudium Elementarbildung: Inklusion und Leadership
 - Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung Facheinschlägige Studien - Ergänzende Studien
 - Masterstudium Sekundarstufe/Berufsbildung - Inklusive Pädagogik

Mindestanforderung an Studienleistungen:

- für das Studium maßgeblichen Leistungen im Studienjahr 2020/21 im Umfang von mindestens 55 ECTS-Anrechnungspunkten
- Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten unter 1,5.

Hinweis:

Ein Leistungsstipendium zielt auf die Honorierung hervorragender Studienleistungen, die innerhalb der letzten zwei Semester eines Studiums erbracht wurden. Insofern zählen auch Leistungen, die innerhalb des jeweiligen Studiums in den betreffenden Semestern im Rahmen eines Erasmus-Aufenthalts erbracht wurden (und dann an der PH NÖ angerechnet wurden) zur Berechnung dazu. Anerkannte Leistungen aus anderen Studien,

	<h1>Informationsblatt</h1> <h2>Leistungsstipendium</h2>	<u>Dokument</u> IV.1.2-040-01	<u>Version</u> I
		<u>Änd.dat.</u> 2021-08-27	Seite 3 von 3

die in Semestern erbracht wurden, die nicht in den aktuellen Bemessungszeitraum fallen, können nicht berücksichtigt werden.

6. Notendurchschnitt:

Der Notendurchschnitt wird gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten wie folgt berechnet:

Beispiel:

Lehrveranstaltung A 6 ECTS-AP Sehr gut

Lehrveranstaltung B 2 ECTS-AP Gut

Lehrveranstaltung C 1 ECTS-AP Befriedigend

Berechnung: $(6 \times 1 + 2 \times 2 + 1 \times 3) / (6 + 2 + 1) = 1,44$ (auf 2 Kommastellen gerundet)

Lehrveranstaltungen, die mit „mit Erfolg teilgenommen“ beurteilt wurden, wirken neutral und beeinflussen den Notendurchschnitt nicht.

7. Bewerbung:

Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben in PDF **und** Word-Format an studien@ph-noe.ac.at zu übermitteln.

8. Bewerbungsfrist: 1. bis 15. Oktober 2021